

Interessengemeinschaft (IG) für mehr Transparenz informiert

Angefochtene Bescheide wurden aufgehoben

Wiederkehrender Beitrag in Bad Hönningen: Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz - unterschiedliche Sichtweisen zum Ergebnis

Bad Hönningen. Wie zu vermuten ist, hat die Stadt aus taktischen Gründen die angefochtenen Bescheide aufgehoben und trägt die Kosten des Verfahrens. Es steht wohl fest, dass die jetzige Satzung unwirksam ist und somit nicht Grundlage einer Veranlagung sein kann. Da die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, Beiträge zu erheben, muss sich der Stadtrat erneut mit der Satzung beschäftigen. Das Gericht hat gerügt, dass die Fläche des Campingplatzes – obwohl seinerzeit noch im Außenbereich gelegen – mit in die Abrechnungseinheit einbezogen, jedoch nicht zu Beiträgen veranlagt wurde. Zwischenzeitlich hat die Stadt für den Campingplatz wohl einen Bebauungsplan aufgestellt. Auch hat sich der Stadtrat in diesem Zusammenhang, bei Festlegung des gemeindlichen Anteils, den Verkehr zum und vom Campingplatz nicht berücksichtigt. Damit war in der mündlichen Verhandlung klar,

dass die Bescheide nicht zu halten sind. Leider wollte die Stadt kein Urteil und hat daher die Bescheide in der mündlichen Verhandlung aufgehoben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sämtliche Bescheide, die auf Grundlage der Satzung mit drei Abrechnungsgebieten erlassen worden sind, rechtswidrig sind. Hiervon profitieren allerdings nur die Bürger, die gegen die ihnen zugegangenen Bescheide Widerspruch eingelegt haben. Falls kein Widerspruch eingelegt worden ist, sind die Bescheide bestandskräftig geworden. In diesen Fällen ist die Stadt nicht verpflichtet, die Bescheide aufzuheben. Weitere Folge des gerichtlichen Verfahrens ist, dass sich der Rat der Stadt erneut mit der Satzung beschäftigen muss, um zukünftig in der Lage zu sein, Beiträge zu erheben. Dies ist aus Sicht der IG die Gelegenheit, die Politik davon zu überzeugen – unter Hinweis auch auf die geänderte Gesetzeslage –

die Bildung der Abrechnungseinheiten zu überdenken. Es dürfte jetzt viel leichter sein als zu Zeiten der ersten Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge, eine einheitliche Abrechnungseinheit zu bilden. So regelt § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG-RP nunmehr ausdrücklich, dass der Bildung einer Abrechnungseinheit in der Regel weder Außenbereichsflächen noch klassifizierte Straßen entgegenstehen. Die seinerzeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, geltende Rechtslage hat sich gravierend verändert und ermöglicht der Stadt aus unserer Sicht die Bildung einer Abrechnungseinheit statt der bisherigen drei Abrechnungseinheiten. Die Ratsmitglieder müssten hierüber vor Beratung und Beschlussfassung entsprechend unterrichtet werden.

*Pressemitteilung IG Transparenz,
Rolf Zimmermann*